

IX. Verfahrensbeteiligte

350.110.1.9

1. Die beschuldigte Person

1.1 Stellung

Die beschuldigte Person muss die Einleitung eines Strafverfahrens und Verfahrenshandlungen unter Einschluss von Zwangsmassnahmen dulden, ist aber nicht verpflichtet, das Strafverfahren durch aktives Verhalten zu fördern oder sich selbst zu belasten. Ihr steht ein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht zu.

Die beschuldigte Person muss zu Beginn der ersten Einvernahme bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft auf ihre Verteidigungsrechte hingewiesen werden (Art. 158 StPO).

1.2 Diplomaten als beschuldigte Personen

Begeht eine Person mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten eine strafbare Handlung, kann sie gemäss dem **Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen** (WÜD, SR 0.191.01) nicht bestraft werden und das Verfahren ist einzustellen. Diplomaten haben einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Ausweis (Art. 35 SKV) oder sonst einen gültigen Diplomatenausweis vorzuweisen. Sie geniessen nicht nur in den Empfangsstaaten, sondern auch bei der Durchreise in Drittstaaten Immunität. Bestehen Zweifel daran, erfolgt eine Rückfrage beim EDA, Protokoll, Sektion Privilegien und Immunitäten, Bundesgasse 32, 3003 Bern, Tel. 058 464 85 26, Fax 058 464 90 62.

Wird erst nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls Immunität des Beschuldigten geltend gemacht und durch das EDA bestätigt, ist der Strafbefehl zu annullieren und das Verfahren einzustellen.

2. Verteidigung

2.1 Wahlverteidigung

Die beschuldigte Person ist schon zu Beginn der ersten Einvernahme bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen (Art. 143 und 158 StPO sowie Art. 130 und 132 StPO). Wünscht die beschuldigte, festgenommene Person den sofortigen Beizug einer Verteidigung, ist mit dem gewünschten Verteidiger Kontakt aufzunehmen. Der festgenommenen beschuldigten Person kann auch ein kurzes Telefonat mit dem Verteidiger ge-

währt werden. Sagt die Verteidigung ihre Teilnahme zu, ist bis zum Eintreffen der Verteidigung mit dem Beginn der Einvernahme zuzuwarten. Ein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme besteht nicht.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann von einer *ersten Einvernahme* auszugehen ist. Dabei muss es sich um eine eigentliche Vernehmungssituation oder polizeiliche Ermittlungshandlung gegen eine tatverdächtige Person handeln, deren Ergebnisse in irgendeiner Form Eingang in die Strafakte finden, sei es als Protokolle, Aktennotizen, Rapporte oder Berichte. Ergeht in einer solchen Situation ein Spontangeständnis, so ist dies ohne vorgängige Belehrung des Beschuldigten nicht verwertbar (KG GR, Urteil vom 18.03.2015 i.S. C.J. N.M., S. 11 ff.). Nicht darunter fallen aber informelle polizeiliche Befragungen z.B. der Anwesenden bei einem Verkehrsunfall, wo sich die Polizei ein Bild von der Situation zu verschaffen sucht; in solchen Situationen ist die prozessuale Stellung der betreffenden Personen oftmals noch gar nicht geklärt.

Stellt sich **Im polizeilichen Ermittlungsverfahren** die Frage, ob die Voraussetzungen für eine notwendige oder amtliche Verteidigung erfüllt sind, ist die Staatsanwaltschaft zu konsultieren.

Liste der Rechtsanwälte

Vgl. Y:\Staatsanwaltschaft\Verteidiger.

Anwaltsgesetz

Nach Art. 4 BGFA können Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, in der Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Wer in einem solchen Register eingetragen ist, kann daher im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren als Verteidiger gemäss Art. 128 ff. StPO und Art. 336 StPO auftreten. Es ist nicht erforderlich, dass der Verteidiger das Bündner Anwaltspatent hat. In Übertretungsstrafverfahren, zur nicht berufsmässigen Vertretung der Privatklägerschaft sowie zur Unterstützung anderer Verfahrensbeteiligter sieht Art. 31 EGzStPO eine Ausnahme vom Anwaltszwang vor.

Umgang mit Rechtsanwälten

Ergänzungsbegehren sind, um unnötige Beschwerdeverfahren zu vermeiden, grosszügig zu behandeln. Dasselbe gilt bei Fristen, soweit sie nicht peremptorisch sind.

Mehrwertsteuer

Die Anwälte sind in der Regel verpflichtet, für ihre Dienstleistungen 8 % Mehrwertsteuer einzukassieren und abzuführen. Stellt ein Verteidiger für seine Bemühungen im Untersuchungsverfahren Rechnung, so müssen der Honorarbetrag, die Spesen, der MWST-Ansatz von 8 % sowie der MWST-Betrag offen ausgewiesen werden. Ebenfalls muss auf der Rechnung die MWST-Nr. des Rechnungsstellers ersichtlich sein.

Bei der Entschädigung ist zu beachten, dass die Mehrwertsteuer von 8 % dazugeschlagen wird. Das Dispositiv der entsprechenden Verfügung ist in diesem Punkt wie folgt zu formulieren:

"Rechtsanwalt XY wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Untersuchungsverfahren gegen Hans Muster mit CHF 2'000.00, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer (CHF 152.00), insgesamt somit mit CHF 2'152.00 entschädigt."

2.2 Notwendige Verteidigung

Unter den in Art. 130 Bst. a-e StPO erwähnten Voraussetzungen bedarf die beschuldigte Person zwingend einer Verteidigung. Die notwendige Verteidigung ist durch die Verfahrensleitung unverzüglich sicherzustellen, d.h. *spätestens nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme*. Auf diese Weise kann sich die Staatsanwaltschaft selbst ein Bild von der beschuldigten Person sowie der Sach- und Rechtslage machen und beurteilen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Zudem kann bei dieser Gelegenheit die beschuldigte Person aufgefordert werden, eine Wahlverteidigung zu bestimmen (Art. 132 lit. a Ziff. 1 StPO), bzw. einen Wunsch betreffend die Person der amtlichen Verteidigung zu äussern (Art. 133 Abs. 2 StPO).

Nach Art. 130 lit. b StPO liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht. Mitzubeherrücksichtigen ist dabei ein drohender Widerruf bedingt ausgefallter Freiheitsstrafen (BGE 129 I 281 E.4.1). Eine allfällig zu widerrufende Geldstrafe (nach Massgabe der Umrechnungssätze von Art. 36 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 2 StGB) ist jedoch gemäss Bundesgerichtspraxis nicht mit Freiheitsstrafe gleichzustellen und daher bei der Berechnung nicht mitzubeherrücksichtigen (1B_444/2013). Da in solchen Fällen nicht von Anfang an erkennbar ist, ob die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt sind, ist möglichst umgehend eine erste Einver-

nahme des Beschuldigten durch den Pikett-Staatsanwalt durchzuführen, in der auch die Frage bezüglich früherer Strafen geklärt werden kann.

In der Praxis wird die beschuldigte Person nach Art. 158 StPO vor Beginn der ersten Einvernahme auf ihre Rechte hingewiesen. Wünscht die beschuldigte Person nach dieser Orientierung und vor Beginn der ersten Einvernahme zu den Tatvorwürfen selbst einen Verteidiger, ist unter Beachtung von 159 Abs. 3 StPO mit dieser Einvernahme zuzuwarten, bis ein Verteidiger anwesend ist (*"Anwalt der ersten Stunde"*). Wird nicht ausdrücklich oder sinngemäss sofort ein Verteidiger gewünscht, wird der beschuldigten Person im Anschluss an die erste Einvernahme zur Sache eröffnet, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und dass sie die Wahl zwischen einem frei gewählten Verteidiger nach Art. 129 StPO und einer amtlichen Verteidigung nach Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO hat.

Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so hat die Verfahrensleitung spätestens ab dem Zeitpunkt, wo sie eine Eröffnungsverfügung im Sinne von Art. 309 Abs. 3 StPO erlässt, für die Sicherstellung der amtlichen Verteidigung besorgt zu sein. Es geht daher nicht an, nach Eröffnung einer Untersuchung und bei gegebenen Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung (qualifizierte BM-Widerhandlung) der Polizei gestützt auf Art. 312 StPO einen Ermittlungsauftrag zur Befragung des Beschuldigten (ohne Verteidiger) zuzustellen. Ein solches Geständnis wäre nicht verwertbar (BGer 6B_883/2013).

Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, bedeutet dies nicht automatisch, dass Beweisabnahmen nur in Anwesenheit des Verteidigers durchgeführt werden dürfen. Wesentliche Beweisabnahmen sollten aber ohne Verteidiger nicht erfolgen; massgebend ist jeweils der Einzelfall.

2.3 Amtliche Verteidigung

2.3.1 Ernennung – Grundsatz

Die Ernennung eines amtlichen Verteidigers und/oder unentgeltliche Rechtsbeistands sowie die Ablehnung entsprechender Gesuche erfolgt mit einem **eigenen JURIS-Verfahrensschritt (VERT/ARZT)**; es wird eine Blankoverfügung aufgerufen. Sobald die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung nicht mehr gegeben sind, erfolgt der Widerruf der amtlichen Verteidigung. In der Ernennungsverfügung soll darauf hingewiesen werden. Bei ausserkantonalen amtlichen Verteidigern soll bereits im Vorfeld der Ernennung eine Absprache getroffen werden, wonach z.B. die Reisekosten und der entsprechende Zeitaufwand nur ab Kantonsgrenze

entschädigt werden. Die getroffene Regelung findet Eingang in die Ernennungsverfügung.

2.3.2 Vorschlagsrecht

Dem Wunsch der beschuldigten Person nach einem Anwalt seines Vertrauens ist Rechnung zu tragen (Art. 133 Abs. 2 StPO). Das Vorschlagsrecht begründet zwar keine strikte Befolungs- bzw. Ernennungspflicht zulasten der Verfahrensleitung. Für ein Abweichen vom Vorschlag des Beschuldigten bedarf es jedoch zureichender sachlicher Gründe, wie z.B. Interessenkollisionen, Überlastung, die Ablehnung des Mandats durch den erbetenen Verteidiger, dessen fehlende fachliche Qualifikation oder Berufsausübungsberechtigung oder andere sachliche Hindernisse (1B_686/2012 und 139 IV 113).

2.3.3 Voraussetzungen

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit der Strafsache besteht kein Anspruch auf amtliche Verteidigung, wenn es sich um einen *Bagatellfall* handelt. Ein Bagatellfall liegt dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder eine gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist (Art. 132 StPO).

Ein Anspruch auf amtliche Verteidigung wurde in folgenden Fällen bejaht:

- bei Einsprache gegen einen Strafbefehl, wo es um den Vorwurf des illegalen Aufenthalts gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG ging und eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten nicht auszuschliessen war;
- beim Vorwurf der Urkundenfälschung und Veruntreuung im Umfang von CHF 20'000.00 an eine Angestellte eines Bordells, da kein Bagatellfall vorlag und rechtliche Schwierigkeiten bestanden (1B_448/2012);
- beim Vorwurf des Sozialhilfebetrugs mit einer Deliktssumme von CHF 46'000.00, da kein Bagatellfall vorlag sowie rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bestanden (1B_263/2013).

In folgenden Fällen wurde der Anspruch auf amtliche Verteidigung verneint:

- bei Einsprache gegen einen Strafbefehl, wo es um den Vorwurf des illegalen Aufenthalts ging, da für den Beschuldigten keine neuen recht-

lichen Schwierigkeiten bestanden, nachdem er bereits auf gleichem Gebiet verurteilt worden war (1B_68/2015);

- beim Vorwurf der Drohung, da es um einen Bagatellfall ging und der Fall keine besonderen Schwierigkeiten aufwies (1B_34/2015);
- beim Vorwurf der einfachen Körperverletzung, Tätlichkeiten und Drohung und einem beantragten Strafmass von 270 Tagessätzen, da der Fall nicht schwierig war (1B_313/2014);
- beim Vorwurf des Verkaufs von 7-8 Gramm Kokaingemisch und dem Anbieten von weiteren 10-20 Gramm Kokain, da keine besonderen Schwierigkeiten bestanden (SK2 14 54);
- beim Vorwurf des Verkaufs von 3.5 Gramm Heroin, da der Fall klar und eingestanden war und daher keine besonderen Schwierigkeiten bestanden (SK2 14 27);
- bei Einsprache gegen den Strafbefehl, wo es um den Vorwurf des illegalen Aufenthalts gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG ging und (mit Widerruf) eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen drohte, da trotz Fremdsprachigkeit des Beschuldigten keine besonderen Schwierigkeiten bestanden.

Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ordnet die Verfahrensleitung über die Fälle der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 StPO hinaus dann eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Die *Mittellosigkeit* ist zusammen mit dem Gesuch um amtliche Verteidigung darzulegen. Dabei trifft die gesuchstellende Partei eine umfassende Mitwirkungspflicht. Sie hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen und ihre Mittellosigkeit substantiiert darzutun. Verweigert sie die zur Beurteilung ihrer aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben, so kann die Behörde die Bedürftigkeit ohne Verletzung des verfassungsmässigen Anspruchs verneinen (Urteil KGer GR SK2 14 54 vom 25.11.2014 i.S. T.S.).

2.3.4 Ablösung des amtlichen Verteidigers

Eine Ablösung des amtlichen Verteidigers durch einen privaten Anwalt ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass dieser nicht später zum amtlichen Verteidiger wird (138 IV 168).

Die Ablösung des amtlichen Verteidigers durch einen neuen amtlichen Verteidiger ist aus triftigen Gründen möglich, so z.B., wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist (Art. 134 Abs. 2 StPO).

3. Unentgeltliche Rechtspflege

3.1 Allgemeines

Art. 29 Abs. 3 BV gewährt der mittellosen Partei einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Art. 136 umschreibt die Voraussetzungen und den Umfang dieses Anspruchs im Einklang mit der bisherigen Gerichtspraxis in Bezug auf die Privatklägerschaft (vgl. 123 I 145). Eine unentgeltliche Rechtspflege kommt nur in Frage, wenn der Geschädigte als Privatklägerschaft am Verfahren teilnimmt und in diesem Schadenersatzansprüche geltend machen will. Es ist also eine Konstituierung als Privatklägerschaft nach Art. 118 ff. StPO notwendig. Der Geschädigte muss dabei als Zivilkläger auftreten, was auch für das Opfer nach StPO 116 gilt. Als weitere Bedingung ist erforderlich, dass der Geschädigte nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Zivilklage zu betreiben und dass die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint, d.h. dass die Verlustchancen beträchtlich geringer als die Gewinnchancen sind.

Zur Beurteilung der Mittellosigkeit hat die Privatklägerschaft ihre finanziellen Verhältnisse umfassend darzulegen, das entsprechende Formular auszufüllen und soweit möglich mit Unterlagen (Lohnausweis, Steuerrechnung, Renten-/Lohnausweis) zu belegen. Anders verhält es sich, wenn sich die Mittellosigkeit aus den Akten ergibt. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Folge haben, dass die Bedürftigkeit verneint wird.

3.2 Rechtsbeistand

Die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände, mithin, ob die geschädigte Person durch das untersuchte Delikt in schwerwiegender Weise betroffen worden ist, ob der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen, und ob sie fähig ist, sich im Verfahren zurechtzufinden. Vor allem Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, die im Normalfall der unmittelbare Schaden leicht zu belegen sind, kann die geschädigte Person ohne anwaltlichen Beistand geltend machen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich unter gewissen Umständen aufdrängen, beispiels-

weise bei Wohnsitz im Ausland, Minderjährigkeit, bei mangelnder Ausbildung oder mangelnden Sprachkenntnissen, bei schlechter gesundheitlicher und geistig-psychischer Verfassung etc. (vgl. KGer GR vom 05.02.2015 SK2 14 66).

In folgenden Fällen wurde die Bestellung eines Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft verneint:

- Fall, in welchem der Geschädigte im Rahmen einer Auseinandersetzung einen Durchschuss am linken Oberschenkel erlitt (1B_153/2007);
- Fall einer fahrlässigen Körperverletzung durch herabfallenden Stein mit Kopfverletzungen, bei welchem die Schwere der Tat für sich keinen Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands rechtfertigt; auch die geltend gemachten physischen und psychischen Beschwerden oder die Komplexität der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen rechtfertigen die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nicht (SK2 14 66 vom 05.02.2015);
- Fall häuslicher Gewalt, bei dem die in Frage stehenden Straftatbestände (einfache Körperverletzung/Tätlichkeiten sowie Drohung, Beschimpfung und Nötigung) nicht per se den Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands rechtfertigen; auch die geltend gemachten sprachlichen Schwierigkeiten ändern daran nichts; die Geschädigte hätte ihre prozessualen Rechte im Strafverfahren unter Mithilfe der kantonalen Opferhilfe-Beratungsstelle – die sie bereits aufgesucht hatte – wahren können. Schliesslich erweisen sich auch die gesundheitlichen Probleme nicht als derart gravierend, dass eine anwaltliche Vertretung notwendig erscheint (SK2 13 55 vom 14.03.2014);
- Fall von sexueller Belästigung, der den Opferbegriff des OHG nicht erfüllt und keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur erkennen lässt. Weder das Alter, die soziale Situation noch die körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen (Lese- und Rechtschreibschwäche, bestehende Schwangerschaft) sprechen für die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung (1B_45/2012);
- Fall einer tätlichen Auseinandersetzung, bei welcher dem Geschädigten mit einem Messer zwei (ambulant behandelbare) Schnittwunden am Kopf zugefügt wurden; die Schwere der Tat rechtfertigt für sich keinen Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands; auch das geltend gemacht instabile soziale und familiäre Umfeld sowie die angeblich unausgereifte Persönlichkeit des Geschädigten ändern daran nichts (PKG 2013 Nr. 20).

Bejaht wurde die Notwendigkeit des Beizugs eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in einem Fall, bei dem eine Frau, die der deutschen Sprache unkundig war und von ihrem Mann mit einem Messer schwer verletzt worden war (123 I 145 E. 3b).

4. Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherungen werden als Vertreter der beschuldigten Person zugelassen, d.h. Einsprachen von Rechtsschutzversicherungen werden akzeptiert und es sind ihnen Akten zur Einsicht zuzustellen.

Wir gewähren den Rechtsschutzversicherungen grundsätzlich Akteneinsicht. Als Verteidiger sind dann aber nur jene Personen zugelassen, die die Voraussetzungen von Art. 127 Abs. 5 StPO erfüllen.

5. Geschädigte

Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in ihren Rechten *unmittelbar* verletzt worden ist (Art. 115 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (140 IV 158). Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne der StPO (138 IV 258). Wer daher bei einem Verkehrsunfall lediglich einen Sachschaden (und keine Körperverletzung) erlitten hat, gilt in einem gegen den Beteiligten geführten Strafverfahren wegen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG nicht als unmittelbar Geschädigter und ist deshalb nicht legitimiert, eine den Beschuldigten betreffende Einstellungsverfügung anzufechten (PKG 2011 Nr. 12 und 1B_432/2011).

Die Geschädigtenstellung ist grundsätzlich *nicht übertragbar*. Ausnahme: Angehörige im Fall des Todes der geschädigten Person gemäss Art. 121 Abs. 1 StPO. Diese sind berechtigt, sowohl Straf- als auch Zivilklage zu erheben und haben die entsprechenden Verfahrensrechte (140 IV 162).

Wer von Gesetzes wegen (per Legalzession oder Subrogation) in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, hat ebenfalls keine Parteistellung, ist aber gemäss der Ausnahmeregelung von Art. 121 Abs. 2 StPO immerhin zur Zivilklage berechtigt und hat jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (140 IV 170). Die *Gebäudeversicherung* oder auch *Sachversicherungen* sind also nicht als Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO zu betrachten, so dass wir ihnen auch kein Privatklageformular zustellen müssen. Falls die GVA gemäss Art. 44 GebVG oder allfällige Sachversicherungen gestützt auf Art. 72 VVG Zivilforderungen geltend machen wollen, müssen sie sich bei der Staatsanwaltschaft melden und werden daraufhin im Sinne von Art. 121 Abs. 2 StPO ins Verfahren mit einbezogen.

6. Privatklägerschaft

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung und somit das Recht, an Beweiserhebungen teilzunehmen (Art. 147 StPO). Gemäss Art. 118 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

Das Privatklage-Formular ist in allen Fällen, auch in jenen, die auf den Ort eröffnet sind (Ausnahme: Suizidfälle), so früh wie möglich den Geschädigten zuzustellen, sofern dies nicht schon von der Polizei gemacht wurde. Der frühzeitige Bescheid über eine allfällige Konstituierung als Privatklägerschaft ist insbesondere von Bedeutung, wenn die geschädigte Person bzw. Privatklägerschaft staatsanwaltschaftlich einvernommen werden soll, da sie je nachdem als Auskunftsperson (Privatklägerschaft) oder Zeuge bzw. Zeugin (geschädigte Person) einzuvernehmen ist.

7. Auskunftsperson

Art. 178 StPO zählt die Personen auf, die als Auskunftspersonen einzuvernehmen sind. Gemäss Art. 178 Bst. a StPO sind Personen, die sich als *Privatkläger* konstituiert haben, *nur als Auskunftspersonen zu befragen*. Diese Auskunftsperson ist gemäss Art. 180 Abs. 2 StPO zur Aussage verpflichtet und zu Beginn der Einvernahme auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam zu machen (im Unterschied zu Zeugen besteht allerdings keine Sanktionsmöglichkeit im Weigerungsfall, vgl. Art. 180 Abs. 2 letzter Satz StPO).

Die Auskunftspersonen nach Art. 178 Bst. b-g StPO sind nicht zu Aussagen verpflichtet; sie sind – analog der beschuldigten Person – zu Beginn der ersten Einvernahme auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen (Art. 180 Abs. 1 StPO).

8. Zeugen

8.1 Formvorschriften bei Zeugeneinvernahmen

Nur eine Ermahnung zur Wahrheit genügt nicht, sondern es muss zudem eine ausdrückliche Belehrung über die Straffolgen einer wissentlich falschen Aussage erfolgen. Die Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ist zwingend bekanntzugeben. Unterbleibt die Belehrung, so ist die Einvernahme ungültig (Art. 177 StPO).

8.2 Zeugensprüche für Erwachsene

"Als Zeuge sind Sie verpflichtet, die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss zu beantworten und nichts zu verschweigen. Wissentlich falsche Zeugenaussagen werden gemäss Art. 307 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft."

für Jugendliche nach vollendetem 15. Altersjahr

"Als Zeuge sind Sie verpflichtet, die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss zu beantworten und nichts zu verschweigen. Wissentlich falsche Zeugenaussagen werden gemäss Art. 307 StGB in Verbindung mit Art. 22-25 JStG mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr, Busse, Persönliche Leistung oder Verweis bestraft."

8.3 Zeugnisverweigerungsrechte

Staatsanwälte, Polizeibeamte sowie andere kantonale Mitarbeitende als Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige

Für Tatsachen, die geheim sind, besteht Verschwiegenheitspflicht. Soll hierüber als Zeuge ausgesagt werden, ist zuvor gemäss Art. 320 Ziff. 2 StGB die Ermächtigung des Departements einzuholen (Art. 50 Abs. 3 PG und Art. 60 Abs. 3 PV). Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach nicht geheim sind, tragen weder Geheimnischarakter noch unterstehen sie der Verschwiegenheitspflicht. Personen, die in der Strafverfolgung tätig sind, benötigen keine Ermächtigung des Departements zur Mitwirkung als Zeuge oder Sachverständiger in einem Strafverfahren, wenn es sich um Fälle handelt, in denen sie selbst tätig sind bzw. waren (6B_511/2014; Kapo-Dienstanweisung 1204).

Den Zeugenaussagen von Verkehrspolizisten kommt aufgrund ihrer Ausbildung im Beobachten und Beurteilen von Verkehrssituationen eine gewisse Glaubhaftigkeit und Beweiskraft zu, zumal sie sich der Tragweite einer ungenauen oder leichtfertigen Anschuldigung bewusst sind (KGA 23.02.2000 SB 00 7).

Verweigerung der Zeugenaussage, ohne dazu berechtigt zu sein

Wenn ein Zeuge die Aussage verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, kann er mit Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 bestraft und zur Tragung der Kosten und Entschädigungen verpflichtet werden, die durch die Verweigerung verursacht worden sind (Art. 176 Abs. 1 StPO und Art. 64 Abs. 1 StPO).

Weigert sich ein Zeuge, der bereits einmal das Zeugnis verweigert und mit Busse bestraft worden ist, erneut, auszusagen, wird er unter Hinweis auf Art. 292 StGB nochmals zur Aussage aufgefordert. Bei erneuter Verweigerung wird ein Strafverfahren angehoben.

8.4 Polizeiliche Zeugeneinvernahmen

Verwertbarkeit

Die Polizei kann bei entsprechender Delegation durch die Staatsanwaltschaft im Einzelfall auch Zeugenbefragungen durchführen (vgl. Art. 142 Abs. 2 und Art. 312 StPO sowie Art. 17 Abs. 2 EGzStPO). Befugt dazu sind jene Mitarbeiter, welche die Spezialistenprüfung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 lit. e PolV abgelegt haben und als Fahnder i.S.v. Art. 10 PolV eingesetzt sind sowie die Mitarbeiter des SD 3. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, sind aber die Teilnahmerechte der Parteien im Sinne von Art. 147 StPO zu beachten, d.h. sie haben das Recht, an diesen Einvernahmen teilzunehmen und Fragen zu stellen. Eine Missachtung dieser Teilnahmerechte führt gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO zur Unverwertbarkeit dieser Beweiserhebungen.

8.5 Einvernahmen von Asylbewerbern, Tänzerinnen und ausländischen Unfallzeugen

Bei bestimmten Zeugen drängt sich eine möglichst rasche Einvernahme durch den Staatsanwalt auf, so u.a. bei Asylbewerbern oder bei im Milieu tätigen Ausländerinnen ohne Aufenthaltsbewilligung oder ausländischen Unfallzeugen.

8.6 Polizeiliche Einvernahmen zu den persönlichen Verhältnissen von Zeugen/Beteiligten

Polizeiliche Einvernahmen zu den persönlichen Verhältnissen von Personen, die nicht beschuldigt sind, gehören eindeutig nicht in die gegen eine weitere beteiligte Person geführte Prozedur. Die Beilage ist mit einem entsprechenden Vermerk aus den Akten zu entfernen ("am...durch...entfernt") und zwecks gemeinsamer Aufbewahrung im Sennhofgebäude, Büro 11, abzugeben.

9. Übersetzer

Wann immer möglich, sind die im Dolmetscherverzeichnis aufgeführten Übersetzer beizuziehen (siehe Y:\WERA\Anhang, Änderungen\Anhang Adressen).

Für die Übersetzung von Einvernahmen kann auch eigenes Personal beigezogen werden. Es muss aus dem Protokoll hervorgehen, wer in welcher Sprache mit dem Einvernommenen gesprochen hat.

Angehörige von Verfahrensbeteiligten sind nicht als Dolmetscher beizuziehen. Dies gilt auch für die Polizei. Die Kantonspolizei hat bei Einvernahmen mit Dolmetschern die Sprache anzugeben, in der die Einvernahme erfolgt.

Benötigt der Verteidiger für sein Instruktionsgespräch mit dem Beschuldigten einen Dolmetscher, so ist in der Regel darauf zu achten, dass es sich bei diesem nicht um den für das Verfahren beigezogenen Dolmetscher handelt (Interessenkonflikt).

Chur, den 21. Februar 2017

Der Erste Staatsanwalt



lic. iur. Renato Fontana